OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701873/3/KLi

Datum:
Linz, 20. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 3. Juni 2022 des Dr. R U, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Mai 2022, GZ: VStV/921302203698/2021, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 idF LGBl. Nr. 53/2017“ und die Strafnorm „§ 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 idF LGBl. Nr. 66/2014“ lautet.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 60 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Mai 2022, GZ: VStV/921302203698/2021, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: x, x Uhr – x, x Uhr
Ort: x, X, nächst dem C K
Sie haben den öffentlichen anstand verletzt, indem Sie in Richtung der Teststraße lautstark mit den Worten „die in der Teststraße sind krank, Psychopathen, das sind Denunzianten, widerliche!“. „ich habe life is life gespielt, das was auch unsere scheiß Politiker auch machen“, „die sind krank, Denunzianten, widerliche Arschlöcher“ und „dieser Irre, der ist gesundheitsgefährdend, der ist fett, raucht wie ein Schlot, der gefährdet unser Gesundheitssystem“ gerufen und haben dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.“

Der Bf habe dadurch § 1 Abs. 1 Oö. PolStG verletzt.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG werde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen und 15 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 30 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis ergriff der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, sämtliche in der Begründung des Straferkenntnisses aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung seiner Person würden nicht zutreffen. Er sei nicht bereit, das Straferkenntnis anzuerkennen. Er beantrage die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses wenig vernunftbegabten Verwaltungsstrafverfahrens.

Der Bf unterstellte in seiner Beschwerde außerdem, die Bearbeiterin der belangten Behörde würde im Rahmen einer „Corona-Diktatur“ durch ihre Tätigkeit „Verbrechen“ begehen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 7. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne

eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder der Bf noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf 300 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der mehrfach einschlägig vorgemerkte Bf hat am 14. Dezember 2021, in der Zeit von x Uhr bis x Uhr in x, X, nächst dem C K den öffentlichen Anstand verletzt, indem er in Richtung der Teststraße lautstark mit den Worten „die in der Teststraße sind krank, Psychopathen, das sind Denunzianten, widerliche!“, „ich habe life is life gespielt, das was auch unsere scheiß Politiker auch machen“, „die sind krank, Denunzianten, widerliche Arschlöcher“ und „dieser Irre, der ist gesundheitsgefährdend, der ist fett, raucht wie ein Schlot, der gefährdet unser Gesundheitssystem“ gerufen und er hat dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.“

II.2. Die persönlichen Verhältnisse des Bf wurden von der belangten Behörde mit einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten eingeschätzt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und wird vom Bf auch nicht substantiiert bestritten. Außerdem zeigt das Verhalten des Bf – insbesondere dessen wüste Beschimpfungen – dass der Bf durch sein Verhalten den öffentlichen Anstand verletzt hat.

III.2. Der Bf ist der Einschätzung seiner persönlichen Verhältnisse im Straferkenntnis der belangten Behörde nicht entgegen getreten.

IV. Rechtslage:

Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG.), LGBl. 1979/36 idF LGBl. Nr. 2018/55, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen
(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
b) ...
zu bestrafen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes wird durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwSlg. 11.077 A /1983; 13.342 A /1990; VwGH 4.9.1995, 94/10/0166).

V.2. Im gegenständlichen Fall steht außer Frage, dass der Bf durch die von ihm erfolgten Beschimpfungen ein Verhalten gesetzt hat, welches gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte verstößt.

So wurde vom Verwaltungsgerichtshof etwa auch das Beschimpfen von Personen auf öffentlichen Straßen ebenfalls als Anstandsverletzung qualifiziert (vgl. VwGH 22.3.1993, 91/10/0178, mwN). Das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit ist dann erfüllt, wenn die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der Beteiligten hinaus gegeben ist (vgl. VwGH 22.11.2016, Ra 2016/03/0095, mwN). Dass dies zur Tatzeit am genannten Tatort der Fall war, braucht nicht näher erläutert werden.

Der objektive Tatbestand ist sohin als erfüllt anzusehen, hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG zu verweisen.

V.3. Der im Straferkenntnis der belangten Behörde erhobene Tatvorwurf ist somit erwiesen und die Strafzumessung auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

V.4. Angesichts der persönlichen Verhältnisse des Bf und in Anbetracht der einschlägigen Vormerkungen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Strafe als angemessen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

V.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Der Kostenbeitrag war daher mit 60 Euro festzusetzen.

V.I. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und sohin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer